

Sehr geehrte Eltern,

an diesem Wochenende erhielten die Schulen eine Präzisierung der Coronaschutzmaßnahmen bei Elternabenden und Elterngesprächen. Demnach besteht derzeit für **Elternabende keine Testpflicht**. Folgende Begründung gilt es nun zu beachten.

*Unter dem Begriff „Elternmitwirkung“ in § 3 Absatz 1 Satz 5 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 24. August 2021 ist auch die „Klassenelternversammlung“ aus § 46 SächsSchulG zu subsumieren, mit der Folge, dass für diese (Elternabende) kein Zutrittsverbot gilt und kein Negativtestnachweis erforderlich ist. (Landesamt für Schule und Bildung am 17.09.2021)*

**Für Elterngespräche gilt hingegen derzeit eine Testpflicht.**

*Die individuellen Gespräche zwischen einer Lehrkraft und einem Elternteil bzw. Personensorgeberechtigten fallen nicht unter den Begriff der „Elternmitwirkung“ des § 3 Absatz 1 Satz 5 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 24. August 2021. Für die Teilnahme ist somit ein Negativnachweis, ein Nachweis über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 oder ein Nachweis der Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion (mindestens 28 Tage sowie max. sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht) erforderlich. (Landesamt für Schule und Bildung am 17.09.2021)*

Das Tragen eines **medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske** oder vergleichbaren Atemschutzmaske ist gemäß § 4 der derzeit gültigen Schul- und Kita-Coronaverordnung **grundsätzlich für Eltern Pflicht**.

Sehr geehrte Eltern, ich hoffe, die zukünftigen Verordnungen enthalten eindeutiger Formulierungen, die den Schulleitungen als sichere Entscheidungsgrundlagen dienen. Dennoch werde ich alle Informationen noch kritischer hinterfragen und bei Zweifeln die zuständigen Stellen kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

M. Bruckauf- Clauß